

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

g e g e n

den Zimmermann Hermann V [REDACTED] aus K [REDACTED], dort
geboren am [REDACTED]. [REDACTED],

wegen Beihilfe zur Beleidigung von Staatsorganen gem.
§ 187 a StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 7. April 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Dr. Baldus
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 24. August 1953, soweit
er wegen Übertretung der Strassenverkehrsordnung verur-
teilt worden ist, ausserdem im Strafausspruch, auf die
Revision der Staatsanwaltschaft in vollem Umfang mit den
Feststellungen aufgehoben. Die weitergehende Revision des
Angeklagten wird verworfen. Die Sache wird zur neuen Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechts-
mittel, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist wegen Beihilfe zu einem Vergehen nach § 187 a StGB in Tateinheit mit Übertretung der Strassenverkehrsordnung an Stelle einer Gefängnisstrafe von 60 Tagen zu einer Geldstrafe von 300,- DM verurteilt worden.

I. Zur Revision des Angeklagten.

1.) Die Strafverfolgung wegen Übertretung der Strassenverkehrsordnung ist inzwischen verjährt. Da Tateinheit vorliegt, ist nicht gesondert auf Einstellung zu erkennen.

2.) Zum Schuldspruch sind die Angriffe der Revision verfehlt. Die Strafkammer hat die Überzeugung gewonnen, dass der Angeklagte den Inhalt der von ihm verteilten Flugblätter gekannt hat. Sie schliesst das aus der Tatsache, dass der Angeklagte ein aktiver Verfechter kommunistischer Parolen sei. Dass diese Feststellung zur inneren Tatseite in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise zustande gekommen sei, behauptet die Revision nicht. Sie war nach § 261 StPO in freier Beweiswürdigung zu treffen. Aus Rechtsgründen kann sie nicht beanstandet werden.

3.) Der Angeklagte hatte zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet. Inzwischen ist das Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 in Kraft getreten. Möglicherweise ist deshalb Jugendstrafrecht auf die Tat des Angeklagten anzuwenden (§§ 105 ff JGG). Diese Prüfung muss die Strafkammer nachholen.

II. Zur Revision der Staatsanwaltschaft.

1.) Die Revision erstrebt Verurteilung des Angeklagten nach § 97 StGB. Aus dem festgestellten Sachverhalt gehe hervor, dass der Angeklagte nicht nur den Inhalt der verteilten Flugblätter gekannt, sondern diese auch in der Absicht verbreitet habe, hiermit in der Bevölkerung Unruhen gegen die Bundesregierung zu erregen und sie auf einen gewaltsamen Umsturz vorzubereiten; deshalb habe er auch in staatsgefährdender Absicht gehandelt.

Diese Ausführungen finden in den tatsächlichen Feststellungen des Urteils keine Stütze. Die Strafkammer hebt ausdrücklich hervor, dass sie die für eine Verurteilung nach § 97 StGB erforderliche Überzeugung nicht habe gewinnen können. Es sei schon fraglich, ob die für den Inhalt des Flugblattes verantwortlichen Personen in der Absicht gehandelt hätten, Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik zu fördern; um so mehr bestünden Bedenken gegen die Annahme, dass sich der Angeklagte beim Verteilen der Flugblätter über eine solche Absicht der Verantwortlichen im klaren gewesen sei. Hiernach konnte keine Verurteilung nach § 97 StGB erfolgen. Die Revision will nur die Beweismwürdigung der Strafkammer durch ihre eigene ersetzen; das ist unzulässig.

2.) Mit Erfolg wendet sich aber die Revision gegen die Ausführungen der Strafkammer, mit denen die Tat des Angeklagten nur als Beihilfe beurteilt wird. Er hat die beleidigenden Flugschriften verbreitet und damit selbst eine Ausführungshandlung im Sinne der §§ 186, 187 a StGB vorgenommen. Zwar ist auch in solchen Fällen Beihilfe nicht



schlechthin ausgeschlossen; es bedarf aber alsdann besonderer Begründung, um diese Annahme zu rechtfertigen. Die Erwägung der Strafkammer, dem Angeklagten habe Tätervorsatz deshalb nicht nachgewiesen werden können, weil er bei der KPD keine führende Stellung bekleidet habe, reicht hierzu umsoweniger aus, als an anderen Stellen des Urteils ausgeführt wird, der Angeklagte sei ein rühriges Mitglied der verbotenen FDJ gewesen und ein aktiver Verfechter kommunistischer Parolen.

3.) Die Anwendung des § 27 b StGB beruht nicht auf Rechtsirrtum. Ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass Geldstrafen in politischen Strafsachen von Gesinnungsgenossen oder der KPD bezahlt werden, besteht nicht. Der Tatrichter brauchte daher bei Anwendung des § 27 b StGB auch nicht von einer solchen Annahme auszugehen. Zu Unrecht beruft sich die Revision auf die Entscheidung RGSt 65. 308. Danach darf eine Geldstrafe nur dann nicht verhängt werden, wenn der Tatrichter Zweifel hat, ob der Angeklagte die Geldstrafe selbst bezahlen werde. Das angefochtene Urteil lässt solche Zweifel der Strafkammer nicht erkennen. Zu

einer ausdrücklichen Erörterung dieser Frage war sie nicht verpflichtet.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberbundes-anwalts.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Willms